

Auftrag: _____

Eröffnung eines Sparkontos

Kunde _____

Kundennummer _____

Ich beauftrage die Eröffnung eines Sparkontos mit 3-monatiger Kündigungsfrist bei der Commerzbank AG:

IBAN: _____

Produktvariante: _____

Kontobezeichnung: _____

Bereitstellung Sparkontoauszüge: _____

SparCard bestellt für: _____

Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten

Der Vertragspartner erklärt, im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung zu handeln (insbesondere nicht als Treuhänder).

Hinweise zum Datenschutz (EU DSGVO)

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise nach Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung, welche unter www.commerzbank.de/Datenschutzhinweise verfügbar sind.

Mitwirkungspflicht des Vertragspartners gemäß § 11 Abs. 6 GwG

Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen der gegenüber der Bank hier gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Maßgebend für die Sparkontoführung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Im Einzelnen handelt es sich hierbei zum Beispiel um die Bedingungen für den Sparverkehr, für das Bankterminal, Bedingungen für die Nutzung der SparCard und die Digital Banking Bedingungen. Der Wortlaut der einzelnen Regelungen kann in der kontoführenden Stelle eingesehen werden und wird auf Wunsch ausgehändigt oder zugesandt. Der Kontoinhaber kann auch später noch die Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen an sich verlangen.

Sparkontoauszüge

Die Bank erteilt dem Sparer Kontoauszüge und Informationen zu Umsätzen und zum aktuelle Guthaben. Je nach Vereinbarung des Versandweges werden diese entweder im Elektronischen Postfach digital im Online Banking bereitgestellt oder in der Filiale unter Vorlage der letzten Sparurkunde zur Verfügung gestellt. Wenn der elektronische Versand in das Postfach vereinbart ist, wird am Monatsultimo ein Auszug erstellt und im Postfach zur Verfügung gestellt.

Bedingungen für den Sparverkehr

1. Bedingungen für Sparkonten

- (1) Die Bank richtet dem Sparkontoinhaber ein auf dessen Namen lautendes Sparkonto ein und erteilt über Gutschriften und Belastungen Sparkontoauszüge. Die Sparkontoauszüge sind Sparurkunden. In der Sparurkunde vermerkt die Bank Einzahlungen und Auszahlungen, alle übrigen Gutschriften und Belastungen sowie den jeweiligen Kontostand. Maßgebliche Sparurkunde ist jeweils der zuletzt erteilte Sparkontoauszug. Wenn die Gutschriften oder Belastungen dem Kunden in der zuletzt erteilten Sparurkunde noch nicht mitgeteilt worden sind, können sich Abweichungen zwischen dem Kontostand in den Geschäftsbüchern der Bank und den Eintragungen in der letzten Sparurkunde ergeben. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen. Sie wird mindestens einmal im Jahr einen Kontoauszug erteilen. Soweit nach Erteilung des letzten Kontoauszuges weitere Buchungen angefallen sind, kann der Sparer jederzeit eine Sparurkunde verlangen, die alle zwischenzeitlichen Buchungen erfasst.
- (2) Die Sparurkunden sind vom Sparer sorgfältig aufzubewahren. Ein Verlust der maßgeblichen Sparurkunde ist unverzüglich der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, anzuzeigen.
- (3) Bei Auszahlungen ist die maßgebliche Sparurkunde vorzulegen.
- (4) Die Bank ist befugt, an den Vorleger der maßgeblichen Sparurkunde fällige Zahlungen zu leisten, sofern ihr nicht die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.



Auftrag: _____

Eröffnung eines Sparkontos

Kunde _____

Kundennummer _____

2. Spareinlage

Das Sparkonto dient der Geldanlage und darf nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs (z. B. Scheckeinziehung) verwendet werden.

3. Kündigung

- (1) Der Kunde kann Sparguthaben mit einer Frist von drei Monaten kündigen (Kündigungsfrist). Abweichend von dieser Mindestfrist können zwischen Bank und Kunden längere Kündigungsfristen vereinbart werden, die dann für die Kündigung des Sparguthabens maßgebend sind.
- (2) Von Sparkonten mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können innerhalb eines Kalendermonats bis zu 2.000 Euro ohne Kündigung abgehoben werden. Dies gilt nicht, wenn zwischen Kunde und Bank andere Kündigungsfristen vereinbart sind oder dieses Verfügungsrecht durch Sonderbedingungen (z. B. bei Sparplänen) eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.
- (3) Hebt der Kunde den zur Rückzahlung gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ab oder trifft er mit der Bank bis zum Ablauf dieser Frist keine neue Vereinbarung (z. B. andere Kündigungsfrist), wird der Sparvertrag für den gekündigten Betrag mit der bisher vereinbarten Kündigungsfrist fortgesetzt. Die Bank wird die Kündigung gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigen und ihn hierbei darauf hinweisen, dass sie von seiner Zustimmung zur Fortsetzung des Sparvertrages ausgeht, wenn er über den gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats verfügt.

4. Zinsen und Entgelte

- (1) Die Höhe, Art und Berechnungsmethode der jeweils maßgeblichen Zinsen und Entgelte ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Filiale und ergänzend aus deren „Preis- und Leistungsverzeichnis“.
- (2) Zinsen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Der Kunde kann hierüber ohne Einhaltung von Kündigungsfristen verfügen. Wird über die Zinsen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift verfügt, werden sie der Spareinlage zugerechnet. Sie unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Kündigungsregelung gemäß Ziffer 3 dieser Bedingungen.

5. Vorschusszinsen

Werden Spareinlagen ausnahmsweise ohne Kündigung zurückgezahlt, so kann die Bank von dem Kunden dafür Vorschusszinsen verlangen. Der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch den Preis- und Leistungsverzeichnis in den Geschäftsräumen der kontoführenden Stelle bekanntgegeben. Diese Bestimmung gilt nicht für den in Nr. 3 geregelten Freibetrag.

6. Sonderregelung für Sparbücher

- (1) Soweit die Bank dem Sparkontoinhaber ein auf dessen Namen lautendes Sparbuch ausgestellt hat, vermerkt sie Einzahlungen, Auszahlungen, alle übrigen Gutschriften und Belastungen sowie den jeweiligen Kontostand in diesem Sparbuch. Wenn Gutschriften und Belastungen im Sparbuch noch nicht nachgetragen sind, können sich Abweichungen zwischen dem Kontostand in den Geschäftsbüchern der Bank und den Eintragungen im Sparbuch ergeben.
- (2) Der Sparkontoinhaber hat sein Sparbuch sorgfältig aufzubewahren und einen Verlust unverzüglich der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, anzuzeigen.
- (3) Bei Auszahlungen ist das Sparbuch vorzulegen.
- (4) Die Bank ist befugt, an den Vorleger des Sparbuches fällige Zahlungen zu leisten und ihn als zur Kündigung der Spareinlage berechtigt anzusehen, sofern ihr nicht die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Unterschrift(en):

Ort, Datum _____

Unterschrift des Kunden





Auftrag: _____

Eröffnung eines Sparkontos

Kunde _____

Kundennummer _____

Vermerk des Bearbeiters:

Die KYC-Prüfung wegen Geschäftsausweitung wurde durchgeführt.

Die Unterschrift des Auftraggebers wurde geprüft.

Die [Bedingungen für die SparCard](#) wurden ausgehändigt (nur bei Eintragung „SparCard bestellt“ nötig)

Unterschrift des Mitarbeiters  _____

Der Auftrag wurde erteilt von _____

Der Auftrag wurde erfasst am _____ um _____ Uhr

von _____

Bearbeitungshinweis:

Bitte erfassen Sie diesen Antrag nachträglich in ONE ohne erneuten Ausdruck, danach Weiterleitung an CKA